

## **BERATUNGSVORLAGE**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>022.31; 371.13</b>
<b>Gemeinderat am</b>	22.02.2022
<b>Tagesordnungspunkt</b>	7 öffentlich
<b>Beratungsvorlage</b>	Nr. 9/2022

---

### **Neuverhandlung Kirchenvertrag**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Neuverhandlung des Kirchenvertrags wird im Interesse eines gedeihlichen örtlichen Zusammenwirkens mit folgenden Beteiligungen festgesetzt:

Kirchturm	50,00 %
Turmuhr	50,00 %
Glocken	50,00 %

Die neue Vereinbarung (siehe Anlage) soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Grafenberg, den 09.02.2022

  
Volker Brodbeck  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung**

Am 12.10.2021 hat eine gemeinsame Sitzung vom Gemeinderat und dem Kirchengemeinderat in der Kelter stattgefunden. Der Kirchenvertrag wurde inhaltlich besprochen und es wurden hierzu generelle Positionen ausgetauscht. In der Diskussion wurden verschiedene Prozentsätze der Beteiligung diskutiert. Es gab mehrere Stimmen, die sich eine Beteiligung der Gemeinde mit 50% vorstellen können.

Es wurde festgehalten, dass beide Gremien unabhängig eine Entscheidung treffen und beschließen müssen. Nun liegt ein Schreiben der ev. Kirchengemeinde vor, das eine Beteiligung von jeweils 50% vorsieht.

Da Herr Pfr. Hahn zum März aus seinem Dienst ausscheidet, wurden die Verhandlungen seitens der Kirchengemeinde auf Frau Melanie Gärtner vom Evangelischen Dienstleistungszentrum Reutlingen übertragen.

Am 27.01.2022 fand im Rathaus ein Abstimmungsgespräch mit Pfr. Hahn, Frau Gärtner, Frau Vorwerk (zweite Vorsitzende Kirchengemeinde), Frau Wurster (Kirchenpflegerin), Herrn Thomas Vorwerk, Herrn Alexander Maisch, Frau Sabine Schweizer und Bürgermeister Volker Brodbeck statt. Es wurde klargestellt, dass beiderseits alle vorhandenen Verträge bis zur Ablösung eines neuen Vertrags erfüllt werden müssen. Dies hat Frau Gärtner bestätigt. Ausstehende Zahlungen der Kirchengemeinde (ca. 15.000 Euro) werden beglichen.

Mit Neuabschluss des Kirchenvertrags wird die Kirche den Beitrag zu den Medien der Bücherei in Höhe von 900 € weiterhin leisten. Die jeweils einseitig kündbaren Verträge zu den Personalkosten in der Bücherei in Höhe von 2.000 € und den Vertrag zum kirchlichen Betreuungsrecht im Kindergarten Jörgle in Höhe von 1.500 € werden aufgelöst.

Die beteiligten Vertreter aus der Verwaltung und dem Gemeinderat empfehlen dem Gemeinderat den Kompromiss in Höhe von jeweils 50% der Kosten mitzutragen und somit die langjährigen Verhandlungen mit der Kirchengemeinde zu einem tragbaren Abschluss zu bringen.

Anlage: Entwurf der neuen Vereinbarung

## Entwurf

Die Gemeinde Grafenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Brodbeck

- im folgenden Gemeinde genannt -

schließt mit

der Evang. Kirchengemeinde Grafenberg

vertreten durch Herrn Pfarrer Jörg Hahn

- im folgenden Kirchengemeinde genannt -

die folgende Vereinbarung.

Vorbemerkung:

Die Gemeinde ist durch Art. 47 des Evangelischen Kirchengemeindegesezt vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 255) in der Fassung von § 76 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3.3.1924 (Reg. Bl. S. 93), in Gestalt der Ausscheidungsurkunde der Gemeinde Grafenberg verpflichtet, sich an der Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken bei der evang. Gemeindekirche nach folgenden Sätzen zu beteiligen:

Kirchturm	66,66 %
Turmuhr	100,00 %
Glocken	66,66 %

### § 1

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde kommen überein, den Anteil der Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhr und der Glocken neu festzusetzen. Diese Neufestsetzung erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden- Württemberg, die die Anwendbarkeit von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf die Festsetzung der Beteiligung annimmt und aufgrund der gemeinsame Prüfung der seit der Abfassung der Ausscheidungsurkunde geänderten Verhältnisse (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. vom 14. November 2013 1 S 2388/12). Im Interesse eines gedeihlichen örtlichen Zusammenwirkens wird der Anteil der Gemeinde an den Kosten wie folgt neu festgesetzt:

Kirchturm	50,00 %
Turmuhr	50,00 %
Glocken	50,00 %

Maßgeblich sind die Gesamtkosten abzüglich der von staatlichen oder kommunalen Stellen gewährten Zuschüsse und von Versicherungsleistungen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung (s. § 76 Abs. 2 Württ. Gesetz über die Kirchen).

### § 2

(1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

..... ; .....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

..... ; .....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift